

An die  
Landeshauptstadt Stuttgart  
Amt für Liegenschaften und Wohnen  
70161 Stuttgart

Bei Folgeantrag bitte Stamm-Nr. eintragen, falls bekannt!	
Stamm-Nr. _____	
<b>- Wird vom Amt für Liegenschaften und Wohnen ausgefüllt! -</b> Eingang	
Betreuung erfolgt durch (z. B. Sozialarbeiter, caritative Einrichtung usw.)	
Post nur an Betreuungsstelle:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kopie v. Wohnungsangebot an Betr.-Stelle:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

# I. Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins nach § 15 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)

**Besuchszeiten beim Amt für Liegenschaften und Wohnen:**  
Mo und Mi 08:30 - 12:30 Uhr, Do 14:00 - 18:00 Uhr  
Postadresse: 70161 Stuttgart  
**Hausadresse: Kienstraße 31, 70174 Stuttgart**

Die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins bedarf der Beantragung durch den Wohnungssuchenden. Diesem Zweck dient der Ihnen vorliegende Vordruck, der bei der Antragstellung zu verwenden ist. Die darin erfragten Angaben sind notwendig für die Beurteilung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung bei Ihrem Haushalt vorliegen und welche Wohnungsgröße für diesen Haushalt in Betracht kommt. Ohne die Mitteilung dieser Informationen kann Ihnen der gewünschte Wohnberechtigungsschein nicht erteilt werden. Das gilt auch, wenn die Verwendung dieses Vordrucks grundlos verweigert wird. Angaben, die zwar hilfreich, jedoch nicht erforderlich sind, sind entsprechend gekennzeichnet und müssen daher nicht angegeben werden. Die personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes erhoben (§§ 13 f LDSG). **Zu Ihrer weiteren Information empfehlen wir Ihnen die Lektüre der Informationsschrift „Der Wohnberechtigungsschein“, die das Wirtschaftsministerium herausgegeben hat und die bei den Gemeinden erhältlich ist. Daneben kann die Broschüre auch im Internet unter <http://www.mfw.baden-wuerttemberg.de/fm7/1106/Wohnberechtigungsschein.pdf> abgerufen werden.**

## 1 Antragsteller

Familienname, ggf. Geburtsname	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		Telefon (Angabe freiwillig)

## 2 Haushaltsangehörige, die in die künftige Wohnung aufgenommen werden sollen

Damit neben dem Antragsteller auch die übrigen Mitglieder des Haushalts von der beantragten Wohnberechtigung mit umfasst werden sowie dem Haushalt eine angemessene Wohnungsgröße zugemessen werden kann, sollen alle Angehörige des Haushalts benannt werden. Ein Haushalt liegt nur vor, wenn Personen aus dem nachfolgend bezeichneten Personenkreis miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen: der Antragsteller, sein Ehegatte oder sein Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft oder sein Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes sowie deren Verwandte in gerader Linie (z. B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel) und zweiten Grades in der Seitenlinie (Geschwister) sowie Verschwägerte in gerade Linie (z. B. Schwiegereltern, Stiefkinder) und zweiten Grades in der Seitenlinie (Schwager, Schwägerin), Pflegekinder und Pflegeeltern. Zum Haushalt rechnen auch Personen, die alsbald, regelmäßig innerhalb der nächsten sechs Monate, in den Haushalt aufgenommen werden sollen sowie Personen, die nur vorübergehend von dem Haushalt abwesend sind.

Nr.	Familienname, ggf. Geburtsname	Vorname	Geschlecht m/w	Geburtsdatum	Verhältnis zum Antragsteller	Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus bei ausländischer Staatsangehörigkeit
1	Antragsteller	—		—	—		
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							

### 3 Haushalte mit besonderen Merkmalen (Angaben freiwillig)

Ein kleiner Teil der geförderten Mietwohnungen im Land ist ausschließlich oder vorrangig bestimmten Haushalten bzw. Personengruppen vorbehalten; das ist aber nicht notwendig in jeder Gemeinde der Fall. Nachfolgend sind die häufigsten dieser insoweit privilegierten Haushalte oder Personengruppen bezeichnet. Erfüllt Ihr Haushalt oder einer der Haushaltsangehörigen (z. B. Schwerbehinderung mit speziellen Wohnbedürfnissen) die an diese Merkmale geknüpften Eigenschaften, können Sie dies anschließend eintragen und somit unter Umständen in den Genuss eines solchen Vorbehalts kommen. Das gilt auch, falls Voraussetzungen eines Vorbehalts erfüllt werden, der nicht aufgeführt ist. Sie können diesen hinzufügen.

a) Haushalte mit besonderen Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung

- ehemalige Wohnsitzlose
- ehemalige Strafgefangene
- ehemalige Suchtkranke
- 

b) Schwerbehinderte Menschen mit speziellen Wohnbedürfnissen hinsichtlich Grundriss oder Ausstattung:

Familienname, Vorname

Art des Wohnbedürfnisses

c)  Alleinerziehende(r) mit Kind/Kindern

d)  Kinderreiche Familien (ab 3 Kinder bis 18 Jahre)

e)  Junge Familien (keiner der Ehegatten hat das 40. Lebensjahr vollendet, mindestens ein Kind bis 18 Jahre)

f)  Spätaussiedler

g)

### 4 Einkommen (Siehe Hinweisblatt!)

Der soziale Ansatz, mit dem das Land den Bau von Mietwohnungen unterstützt, verlangt, dass diese Mietwohnungen nur Haushalten mit geringerem Einkommen überlassen werden. Deshalb sind bestimmte Einkommensgrenzen einzuhalten, damit die Sozialmietwohnungen ihrem Förderzweck entsprechend verwendet werden. Das setzt die Ermittlung des Haushalteinkommens voraus. Entscheidend hierfür sind die Bruttojahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder, welche zum Gesamteinkommen des Haushalts summiert werden, sofern solche Einkommen erzielt werden. Bei nicht selbständiger - auch geringfügiger - Arbeit ist der Bruttojahresverdienst (Bruttolohn, Bruttoverdienst) abzüglich der zuletzt steuerlich anerkannten Werbungskosten, bei selbständiger Arbeit, auch in der Land- und Forstwirtschaft oder in einem Gewerbebetrieb, der zuletzt steuerlich anerkannte Gewinn, bei Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen der Überschuss der Einnahmen über die zuletzt steuerlich anerkannten Werbungskosten, bei wiederkehrenden Bezügen sind z. B. Renten- und Pensionsbezüge abzüglich von zuletzt steuerlich anerkannten Werbungskosten anzugeben.

Hinzu kommen bestimmte steuerfreie Einkünfte nach § 3 Nr. 2, 2 a, 2 b des Einkommensteuergesetzes - EStG (z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Eingliederungshilfe, Überbrückungsgeld, Leistungen nach SGB II usw.). Es ist grundsätzlich das Jahreseinkommen maßgeblich, das ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist. Sollten hierzu keine verlässlichen Angaben möglich sein, kann auch das Einkommen der letzten 12 Monate berücksichtigt werden. Bitte tragen Sie in der folgenden Tabelle die entsprechenden Einnahmen/Beträge und deren Höhe ein. Dies ist regelmäßig nachzuweisen.

#### 4.1 Personen mit eigenem Einkommen

Einkommen aus	Antragsteller	Name 1	Name 2	Name 3
nicht selbständiger Arbeit				
selbständiger Tätigkeit				
Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen				
wiederkehrenden Bezügen				
steuerfreien Einkünften (§ 3 Nr. 2, 2 a, 2 b EStG)				

## 4.2 Werbungskosten

Bei der Einkommensermittlung sind auch die geltend gemachten Werbungskosten zu berücksichtigen. Berücksichtigungsfähig ist zumindest die steuerliche Werbungskostenpauschale. Liegen die Werbungskosten allerdings über dem Pauschbetrag, sind die tatsächlichen Kosten und Aufwendungen zu berücksichtigen. Solche höheren Kosten können nachfolgend angegeben werden. Sie sind regelmäßig nachzuweisen.

Werbungskosten	Antragsteller	Name 1	Name 2	Name 3

## 4.3 Dauerhafte Haushaltsführung

Die nachfolgend erbetenen Angaben sind nur in den anschließend benannten Fällen erforderlich!

Ein Wohnberechtigungsschein kann nur erteilt werden, wenn der Wohnungssuchende überhaupt in der Lage ist, für sich und seine Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen selbständigen Haushalt zu führen. Kann jedoch kein oder nur ein sehr geringes Einkommen ermittelt werden oder handelt es sich insbesondere um minderjährige Antragsteller oder Wohnungssuchende in Ausbildung, so können an der Fähigkeit zur eigenständigen Haushaltsführung Zweifel bestehen. In solchen Fällen sind auch Einnahmen anzugeben und bei Verlangen nachzuweisen, die bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt blieben (z. B. Unterhaltsleistungen, Erziehungsgeld, Elterngeld).

Einnahmen aus	Antragsteller	Name 1	Name 2	Name 3

## 4.4 Zu erwartende Einkommensänderungen

Künftige Einkommensänderungen sind bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb von zwölf Monaten nach der Antragstellung mit Sicherheit zu erwarten sind. Ist das der Fall, sind die Haushaltsangehörigen entsprechend zu bezeichnen und die nachfolgenden Angaben zu machen.

Familienname, Vorname	Datum	Grund der Verringerung bzw. der Erhöhung	neuer Betrag

## 4.5 Vorhandenes erhebliches verwertbares Vermögen

Ein Wohnberechtigungsschein darf trotz Einhaltung der maßgeblichen Einkommensgrenzen nicht oder nicht in vollem beantragtem Umfang erteilt werden, wenn der Haushalt über angemessenes Wohneigentum (Eigentumswohnung, Ein- oder Mehrfamilienhaus) oder sonst über erhebliches verwertbares Vermögen (z. B. Barvermögen, Guthaben, Wertpapiere, Grundeigentum) verfügt. Verfügen Sie oder eine zu Ihrem Haushalt rechnende Person über angemessenes Wohneigentum oder erhebliches verwertbares Vermögen, sind diese Werte anzugeben.

Art und Wert des Vermögens, bei Wohneigentum zusätzlich auch Adresse und Größe angeben:

---

---

---

## 5 Erklärung

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben zur Aufhebung des Wohnberechtigungsscheins führen können und unter Umständen zur Anzeige gebracht werden. Mit der Weitergabe meiner Telefonnummer an die Wohnungsunternehmen bin ich einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

## 6 Anlagen

Zur Ermittlung des Einkommens sind die dort gemachten Angaben nachzuweisen. Sie sollten diese Nachweise dem Antrag als Anlagen beifügen. Das Gleiche gilt bei geltend gemachten Werbungskosten. Nachweisbedürftig ist regelmäßig auch eine Schwerbehinderteneigenschaft durch den Schwerbehindertenausweis oder ein Dokument mit vergleichbarem Beweiswert.

### a) zum Nachweis des Gesamtjahreseinkommens des Haushalts:

- Lohn-/Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate (Kopie)
- Einkommensteuerbescheide der letzten 3 Jahre (Kopie)
- Bilanzen, Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung
- Bescheide JobCenter, Sozialamt, Agentur für Arbeit
- Rentenbescheide (Kopie)
- BAföG- bzw. Stipendienbescheide
- Nachweise Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Nachweise Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung
- Nachweise Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Nachweis Krankengeld
- Nachweis sonstige Einkünfte
- EU-Freizügigkeitsbescheinigung
- \_\_\_\_\_

### b) sonstige Nachweise, z. B. Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft und eines speziellen Wohnbedürfnisses:

- Schwerbehindertenausweis/Bescheid Versorgungsamt
- Reisepass (nur ausländische Mitbürger)
- \_\_\_\_\_

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf den Seiten 1 bis 4 in diesem Antrag auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet!

**II. Wünschen Sie eine Wohnung durch die Landeshauptstadt Stuttgart? Wenn ja, bitte folgende Seiten ausfüllen. Sofern Sie in die Datei der dringend Wohnungsuchenden aufgenommen werden, müssen Sie mit längeren Wartezeiten bei der Wohnungsvergabe rechnen!**

Diese Angaben sind freiwillig und für die Aufnahme in die Vormerkdatei der Wohnungsuchenden bzw. Vergabe einer Wohnung durch die Landeshauptstadt Stuttgart von ausschlaggebender Bedeutung. Ohne diese Angaben kann eine Vormerkung nicht erfolgen.

**A. Persönliche Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin**

a)	Familienstand	
	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend	
	seit _____	
b)	Gehört zu Ihrem Haushalt ein schwerbehinderter Mensch mit speziellen Wohnbedürfnissen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Zuname, Vorname _____	Art des Wohnbedürfnisses _____
	Sind Sie an einer betreuten Seniorenwohnung interessiert? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

**B. Angaben zur jetzigen Wohnung (Mietvertrag beifügen!)**

a)	Jetzige Wohnung						
	Zahl der Zimmer	<input type="checkbox"/> Küche <input type="checkbox"/> Bad/Dusche	Wohnfläche m <sup>2</sup>	davon v. Antragst. bewohnt Zi.    m <sup>2</sup>	anteilige Miete	Personen (Anzahl)	Seit wann in jetziger Wohnung?
	Stockwerk <input type="checkbox"/> UG <input type="checkbox"/> EG    _____ . Stock <input type="checkbox"/> DG					Miete ohne Heizung und ohne Garage Euro	
	Vermieter/-in <input type="checkbox"/> privat <input type="checkbox"/> Genossenschaft <input type="checkbox"/> Stuttgarter Wohnungs- und Städtebaugesellschaft <input type="checkbox"/> Stadt Stuttgart <input type="checkbox"/> Arbeitgeber <input type="checkbox"/> sonstige						
	Haben Sie Haustiere? Wenn ja, welche? _____						
	Gründe für den angestrebten Wohnungswechsel: _____ _____ _____ _____						
	Kündigung zum <b>(Bitte Kündigungsschreiben beifügen!)</b> <input type="checkbox"/> durch Vermieter/-in <input type="checkbox"/> durch Mieter/-in				Kündigungsgründe		
	Wurde bereits Räumungsklage erhoben? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am _____				Liegt Räumungsurteil vor? <b>(Wenn ja, bitte beifügen!)</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja    Auszug am _____		

b)	frühere Aufenthalte in Stuttgart (Anschrift)		von - bis	
Warum wurde die letztgenannte Wohnung aufgegeben?				
Wohnung vor dem ersten Zuzug nach Stuttgart			Gründe für diese Wohnungsaufgabe bzw. Zuzug nach Stuttgart	
c)	Seit wann wohnen Sie in Stuttgart?		bei Ausländern zusätzlich: in Deutschland?	
	Ehemann	Ehefrau	Ehemann	Ehefrau

### C. Gewünschtes Wohngebiet

**- Bitte bedenken Sie: Je mehr Wohngebiete Sie angeben, desto größer ist Ihre Vermittlungschance! -**

**Gesamtes Stadtgebiet Stuttgart** (beinhaltet alle nachfolgenden Gebiete)

Stuttgart-Mitte, West, Botnang     Stuttgart-Bad Cannstatt mit Hallschlag, Steinhaldenfeld

Stuttgart-Nord     Stuttgart-Neugereut, Münster, Mühlhausen

Stuttgart-Ost     Stuttgart-Zuffenhausen, Stammheim, Rot, Freiberg, Mönchfeld

Stuttgart-Süd     Stuttgart-Feuerbach, Weilimdorf, Giebel, Wolfbusch, Hausen

Westliche Filder (Vaihingen, Möhringen, Degerloch, Fasanenhof, Rohr, Dürtlewang, Büsnau, Kaltental)

Östliche Filder (Sillenbuch, Heumaden, Plieningen, Birkach, Riedenberg)

Neckarvororte (Untertürkheim, Obertürkheim, Wangen, Hedelfingen, Rohracker, Uhlbach, Luginsland)  
Stadtteil

Nur Stuttgart-\_\_\_\_\_

(Wenn Sie nur einen Stadtteil wünschen, können alle zusätzlich angegebenen Gebiete nicht berücksichtigt werden!)

**Wichtiger Hinweis:**  
Wenn Sie nur einzelne oder wenige Wohngebiete angeben, verzögert sich Ihre Wohnungsversorgung **erheblich!** Wir empfehlen daher dringend, sofern nicht besondere, schwerwiegende Gründe entgegenstehen, als Wohngebietswunsch das  **gesamte Stadtgebiet** anzugeben. Änderungen der Gebiete sind nur im Ausnahmefall zulässig. Es können maximal 6 Stadtteile ausgeschlossen werden.

**- Wird vom Amt für Liegenschaften und Wohnen ausgefüllt! -**

Datenerfassung erledigt durch:

23-5.2	Datum Hz.	23-5.2	Datum Hz.	23-5.2	Datum Hz.	23-5.2
<input type="checkbox"/> Erstantrag		WB		VD-Aufnahme		Bescheid ausgedruckt und befördert am _____ Hz. _____
<input type="checkbox"/> Folgeantrag		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		
<input type="checkbox"/> gültiger WB vom _____		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> Ersterfassung		
		Grund:		<input type="checkbox"/> bereits aufgenommen		
				<input type="checkbox"/> Aktualisierung		
				<input type="checkbox"/> VD-Ablehnung		
				Grund:		



## Wie errechnet sich das zu berücksichtigende Einkommen? (Ziffer 4 des Antragsvordrucks)

### Bsp. 1:

Herr Müller hat ein monatliches Bruttoeinkommen (einschließlich aller Zuschläge) von 2.400 Euro, seine Frau verdient 800 Euro. Die Tochter geht noch zur Schule. Das Jahreseinkommen der Familie beträgt somit 38.400 Euro. Von diesem Betrag können die Werbungskosten von je 1.000 Euro pro Person abgezogen werden, so dass das zu berücksichtigende Jahreseinkommen 36.400 Euro beträgt. Die Einkommensgrenze für einen Drei-Personen-Haushalt beträgt 37.200 Euro und wird daher eingehalten.

### Bsp. 2:

Herr Maier ist selbständiger Taxifahrer und erhält keine monatliche Gehaltsabrechnung. Sein Einkommen ist der zuletzt steuerlich anerkannte Gewinn. Als Nachweis dient der aktuelle Steuerbescheid oder eine Bilanz, aus der der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ersichtlich ist. Bei einem Ein-Personen-Haushalt darf der Gewinn maximal 21.600 Euro betragen.

### Bsp. 3:

Frau Schulze ist 78 Jahre alt und verwitwet. Aus ihrer früheren Tätigkeit hat sie eine eigene gesetzliche Altersrente von 500 Euro, dazu noch eine Betriebsrente von 80 Euro und von ihrem verstorbenen Ehemann eine Witwenrente von 1.000 Euro. Die Gesamtrente beträgt somit 1.580 Euro. Zu beachten ist, dass der Krankenkassenbeitrag mit zur Rente zählt. Abzüglich der Werbungskostenpauschale von 102 Euro ergibt sich ein anzurechnendes Jahreseinkommen von 18.858 Euro. Die Einkommensgrenze von 21.600 Euro wird eingehalten.

### Transfereinkommensbezieher/-innen:

Bezieher/-innen von Leistungen nach SGB II (Harz IV) oder SGB XII (Grundsicherung) liegen grundsätzlich innerhalb der Einkommensgrenzen.

### Hinweis:

Die in den Beispielen genannten Einkommensgrenzen beziehen sich auf „öffentlich geförderte“ Sozialmietwohnungen. Zum Bezug von „nicht öffentlich geförderten“ Sozialmietwohnungen liegen die Einkommensgrenzen 40 % höher.